



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel  
  
Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Rechtsdienst  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Basel, 25. September 2013

## **Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2013**

### **Erdbebenversicherung: Vorschläge für eine Regelung Einladung zur Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juli 2013 haben Sie uns zur Konsultation betreffend die von einer breit abgestützten Projektorganisation erarbeiteten Vorschläge für eine obligatorische Erdbebenversicherung in der Schweiz (Motion Fournier, 11.3511) eingeladen. Gerne nehmen wir nachfolgend zu den im Bericht gestellten Fragen Stellung.

## **1. Fragen zu den Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Wie beurteilen Sie generell die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer landesweiten obligatorischen Erdbebenversicherung mit einer Einheitsprämie?**

Der Kanton Basel-Stadt erachtet eine gesamtschweizerische obligatorische Erdbebenversicherung als sinnvoll. Ohne Erdbebenversicherung gibt es keine geordnete Schadenbewältigung. Diese ist für den raschen Wiederaufbau und die Funktionsfähigkeit der Volkswirtschaft aber unabdingbar. Eine Einheitsprämie wird daher befürwortet, wobei der Preis jedoch in einem zahlbaren Rahmen bleiben muss.

### **1.2 Ziehen Sie die förderale oder die Bundeslösung vor? Was sind die Gründe?**

Der Kanton Basel-Stadt bevorzugt klar den föderalen Ansatz. Dieser respektiert die historisch gewachsene Zuständigkeit der Kantone im Bereich des Gebäudeversicherungsrechts und ist volknahe. Zudem haben sich die förderalen Strukturen im Bereich der Bewältigung von schweren Naturereignissen als wirksam und kostengünstig erwiesen. Sie sind daher auch für den Bereich Erdbeben beizubehalten. Es wäre sinnlos, etwas Neues für die Naturgefahr Erdbeben aufzubauen.

### **1.3 Welche Rahmenbedingungen sollten bei der Realisierung der von Ihnen bevorzugten Variante zwingend beachtet werden?**

Die wichtigste Bedingung ist, dass mit dem neuen Konstrukt die Autonomie der kantonalen Gebäudeversicherungen nicht geschmälert wird. Das heisst, dass die kantonalen Zuständigkeiten im Bereich der Elementarschadenversicherung respektiert und beibehalten werden. Rahmenbedingung für den Kanton Basel-Stadt ist eine obligatorische, gesamtschweizerische Lösung. Damit wird die grösstmögliche Diversifikation und Solidarität hergestellt. Nur auf diesem Weg kann die Vorgabe einer finanziell attraktiven Versicherungslösung erreicht werden.

### **1.4 Falls Sie der förderalen Variante den Vorzug geben: Soll die Koordination unter den Kantonen über ein Konkordat erfolgen? Begründen Sie bitte Ihre Meinung.**

Ja, die Koordination unter den Kantonen soll über ein Konkordat erfolgen. Diese Lösung ermöglicht eine abgestimmte, einheitlich ausgestaltete Erdbebenversicherung ohne Schaffung einer neuen Bundeskompetenz. Ein Einbezug aller 26 Kantone ist anzustreben. Der Konkordats-Weg ist die bewährte Lösung in der förderalen Schweiz und wird für das Risiko Erdbeben als zielführend erachtet. Ebenfalls für das Konkordat spricht eine einheitliche Regelung nicht nur der Prämien (Einheitsprämien in der ganzen Schweiz), sondern auch der Leistungen (gleicher Deckungsumfang).

### **1.5 Wie beurteilen Sie die vorgesehene Poolorganisation zur Koordination zwischen kantonalen Gebäudeversicherern und den privaten Sachversicherern?**

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt den vorgeschlagenen Einheitspool. Eine einzige Poolorganisation für die gesamte Versicherungswirtschaft (kantonale Gebäudeversicherungen und Privatassekuranz) analog der heutigen Elementarschadenversicherung ist zweckmässig. Ein Einheitspool ermöglicht den kostengünstigen Einkauf gemeinsamer Rückversicherung und koordiniert die gemeinsame Schadenabwicklung. Er stellt auch die bewährte Solidarität unter den Versicherungsnehmern wie auch unter den Versicherungsgesellschaften sicher. Zudem erlaubt er den gemeinsamen Einkauf optimaler Rückversicherungskonditionen und koordiniert die Schadenabwicklung.

Die Ausgestaltung des Pools kann (noch) nicht beurteilt werden, weil sie im Bericht nicht weiter spezifiziert worden ist.

### **1.6 Im Anhang finden Sie eine Übersicht über die einschlägigen kantonalen Regelungen. Sind diese korrekt wiedergegeben und falls nein, was sind die korrekten Erlass- und Verfahrensregeln?**

Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gebäudeversicherungsgesetzes sind korrekt. Für die Aufnahme der Erdbebengefahr in den Deckungsumfang der kantonalen Gebäudeversicherung ist im Kanton Basel-Stadt daher eine Gesetzesänderung notwendig.

## **2. Fragen zum Versicherungsprodukt**

### **2.1 Soll neben Gebäuden auch Hausrat und Fahrhabe von Unternehmen versichert werden?**

Wichtig und dem Wortlaut der Motion Fournier entsprechend ist die Versicherung der Gebäude, und zwar inklusive Aufräumungskosten (Varianten B oder C). Denn ohne Finanzierung der Aufräumungskosten kann nicht wieder aufgebaut werden. Zu überlegen ist, ob die vorgeschlagene Höhe der Aufräumungskosten von 5% der Versicherungssumme ausreichend ist. Der Kanton

Basel-Stadt befürwortet diesbezüglich den Einbezug der Aufräumungskosten im Umfang von mindestens 10% der Versicherungssumme.

Aus sozialpolitischen Überlegungen befürwortet der Kanton Basel-Stadt auch den Einbezug der Fahrhabe (Betriebseinrichtungen) und des Hausrats in die obligatorische Erdbebenversicherung. Es kann nicht sein, dass sich der Bund im Ereignisfall nur am Schaden der Gebäudeeigentümer beteiligt und die Mieterinnen und Mieter leer ausgehen.

## **2.2 Ist der Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme angemessen?**

Ja, ein Selbstbehalt von 5% der Versicherungssumme erscheint ausgewogen. Ein grösserer Selbstbehalt wäre nicht kundenverträglich und ein tieferer wohl nicht finanzierbar.

## **2.3 Unterstützen Sie das Finanzierungskonzept mit Beiträgen durch die Versicherten, die Assekuranz und die öffentliche Hand (Bund)?**

Das Finanzierungskonzept, wie es vorgeschlagen wird, erscheint angemessen. Die Miteinbindung des Bundes ist unabdingbar für eine zahlbare und allgemeinverträgliche Prämienausgestaltung. Zudem wird damit zum Ausdruck gebracht, dass auch dem Bund an einem möglichst raschen und geordneten Wiederaufbau gelegen ist. Im Ereignisfall bringt die Einbindung bereits von Anfang an den Vorteil, dass finanzielle und materielle Hilfeleistungen direkt (ohne Notrecht) gesprochen werden können. Eine Bundesbeteiligung entlastet auch die Kantone.

# **3. Fragen zur Schadenabwicklung**

## **3.1 Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit einer koordinierten Schadenabwicklung durch die Versicherungswirtschaft für den raschen Wiederaufbau und die Ankurbelung der Volkswirtschaft nach einem Schadenbeben?**

Die Notwendigkeit einer koordinierten Schadenabwicklung steht ausser Frage. Die kantonalen Gebäudeversicherungen und die Privatassekuranz haben zwar Erfahrung in der Abwicklung von grossen Elementarschäden. Ein Erdbeben stellt aber weit höhere Anforderungen an die Beurteilung von Schäden als beispielsweise Hochwasser (z.B. Gebäudebeurteilung hinsichtlich Statik). Eine koordinierte Schadenorganisation stellt die rasche Finanzierung des Wiederaufbaus sicher, was für die Wiederankurbelung der regional betroffenen Volkswirtschaft unabdingbar ist.

## **3.2 Ziehen Sie die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation einem zentralistischen Schadenmanagement (wie in Neuseeland) oder einer reinen Kapitalversicherungslösung (ähnlich in Japan) vor? Was sind die Gründe?**

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die duale prozessgesteuerte Schadenorganisation. Die zentralistische Lösung ist zu unbeweglich und führt zu einem unnötigen administrativen Aufwand. Die Kapitalversicherungslösung stützt sich einzig auf die Intensität ab und verteilt Geld, unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist. Dies widerspricht dem schweizerischen Versicherungsempfinden.

**3.3 Falls Sie der dualen prozessgesteuerten Schadenorganisation den Vorzug geben: Soll die Schadenerledigung im Epizentrum mit einer zentralen und direkt gesteuerten Schadenerledigungsgemeinschaft und in den Gebieten ausserhalb des Epizentrums auf dem bewährten Prinzip der Elementarschadenbewältigung (individuelle Schadenerledigung je Gesellschaft) erfolgen? Begründen Sie bitte Ihre Meinung.**

Die duale prozessgesteuerte Lösung ist die wirksamste Art mit den grössten positiven Auswirkungen auf die Volkswirtschaft. Die vorgeschlagene zentrale Schadenerledigung im Epizentrum macht Sinn, da dort die Schäden am grössten und am umfassendsten sind. Mit grösserem Abstand zum Epizentrum werden die Schäden stets kleiner und die Bewältigung der Situation einfacher. Dazu sind die heute bestehenden Strukturen – mit einigen erdbebenspezifischen Ergänzungen – durchaus in der Lage.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin